

Hinweise zur Konstituierung der neuen Kirchengemeinderäte (KGR) und Verbundkirchengemeinderäte

I. Allgemeine Hinweise zur Konstituierung der neuen KGR und zu den dabei notwendigen Wahlen gemäß der Kirchengemeindeordnung (KGO) und Kirchenbezirksordnung (KBO):

Nach der allgemeinen Kirchenwahl ist die konstituierende Sitzung des Kirchengemeinderats/Verbundkirchengemeinderats durch die geschäftsführende Pfarrerin oder den geschäftsführenden Pfarrer einzuberufen. Dabei sind die nach den kirchlichen Ordnungen und Satzungen notwendigen Wahlen durchzuführen. Diese sollten möglichst in der konstituierenden Sitzung stattfinden. Die Bezirkssynodalen müssen vor dem ersten Zusammentritt der Bezirkssynode feststehen (§ 5 Abs. 2 KBO).

Die Vornahme von Zuwahlen nach § 12 Abs. 2 KGO ist dagegen während der gesamten Wahlperiode möglich und nicht schon in der konstituierenden Sitzung erforderlich. Sie kann aber sinnvoll sein, wenn es darum geht, bestimmte, besonders qualifizierte Gemeindeglieder für einzelne Aufgaben zu gewinnen.

Für alle Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 28 KGO und Nr. 50 der Ausführungsverordnung: Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder und jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde (Nr. 28 AVO zur KGO) vorgesehen ist. Wird die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, kann zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl beschlossen werden (zum weiteren Verfahren siehe § 28 Abs. 3 KGO). Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, dass es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf.

Wichtig: Zur Vereinfachung der Wahlverfahren kann der KGR gem. § 28 Abs. 4 KGO mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschließen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt sind. Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass als Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählte Stellvertreter angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Dies gilt allerdings nicht für den verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat und den Engeren Rat, da in diesen Fällen persönliche Stellvertretung vorgesehen ist. **Der Kirchengemeinderat sollte vorab beschließen, bei welchen der nachfolgenden Wahlen das Verfahren nach § 28 Abs. 4 KGO angewandt wird.**

II. Von den neu gewählten Kirchengemeinderäten und Verbundkirchengemeinderäten vorzunehmende Wahlen

1. *Wahl der oder des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats/ Verbundkirchengemeinderats*

Der KGR/VKGR wählt zu Beginn seiner Amtsperiode gem. § 23 Abs. 1 KGO mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eines seiner gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden. Sie oder er führt den ersten Vorsitz, wenn nicht der Kirchengemeinderat/Verbundkirchengemeinderat vor der Wahl einer oder eines Vorsitzenden ausdrücklich beschließt, dass die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer den ersten Vorsitz übernimmt. Nach ihrer Wahl werden die gewählten Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit durch den Dekan

oder die Dekanin zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten berufen (§ 23 Abs. 4 KGO und Nr. 36 AVO KGO).

Zwischen den beiden Vorsitzenden ist nach § 24 Abs. 1 KGO festzulegen, wie die Geschäfte der Kirchengemeinde auf die Vorsitzenden verteilt werden. Wir weisen auf die in der Ausführungsverordnung zur KGO Nrn. 37 bis 40 beschriebene Unterscheidung der Geschäfte des Pfarramts und der Kirchengemeinde hin. Für jeden beschließenden Ausschuss ist festzulegen, ob er zum Zuständigkeitsbereich der oder des ersten oder der oder des zweiten Vorsitzenden gehört. Von dieser Festlegung hängt die Frage der Eilentscheidung im Zuständigkeitsbereich der beschließenden Ausschüsse ab (§ 56 Abs. 6 KGO).

Wir weisen auf die Möglichkeit hin, in einer Geschäftsordnung für die Kirchengemeinde Regelungen über die Arbeitsteilung zwischen den Vorsitzenden und, nach § 24 Abs. 7 KGO, auch für die Beteiligung anderer Mitglieder des Kirchengemeinderats an den Aufgaben der Geschäftsführung zu treffen (Nr. 28 Ausführungsverordnung zur KGO).

2. Besetzung der Ausschüsse

Soweit eine Ortssatzung beschließende Ausschüsse vorsieht, sind diese unter Beachtung der Regelungen der §§ 55 bis 56 a KGO zu besetzen. Hauptberufliche Mitarbeiter können einem beschließenden Ausschuss angehören, wenn dieser nicht die Dienst- und Fachaufsicht über die Betreffenden ausübt (§ 56 Abs. 3 Satz 3 KGO). Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen, auch soweit sie nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats gewählt werden, zum KGR wählbar sein. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat einzelne Ausnahmen hiervon zulassen (§ 56 Abs. 3 Satz 4 KGO).

Soweit in der Ortssatzung kein beschließender Ausschuss vorgesehen ist, kann nach § 56 Abs. 2 KGO dennoch ein beschließender Ausschuss gebildet werden, dem kein Aufgabengebiet, sondern nur einzelne Angelegenheiten übertragen werden, die inhaltlich und zeitlich begrenzt sind. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Ist eine Gruppe nach § 56 b KGO durch Ortssatzung geregelt, ist vom Kirchengemeinderat darauf zu achten, dass die danach nötigen Wahlen durchgeführt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kirchengemeinderats in den Gremien sind gegebenenfalls ebenso zu bestimmen.

Beratende Ausschüsse können auch ohne Ortssatzung durch Beschluss des Kirchengemeinderats gebildet werden.

3. Wahl der Vertreter in der Bezirkssynode, im (verkleinerten) Gesamtkirchengemeinderat, im Engeren Rat und in der Verbandsversammlung eines kirchlichen Verbandes oder in einem beschließenden Ausschuss einer anderen Körperschaft aufgrund einer kirchenrechtlichen Vereinbarung

Bei der Wahl der Vertreter in den genannten Gremien sind die Bezirkssatzung, die Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden und die Satzung des kirchlichen Verbandes zu beachten. **Diese Satzungen müssen daher in der konstituierenden Sitzung vorliegen.** Zu beachten ist, dass die Wahl der Vertreter in der Bezirkssynode bei Kirchengemeinden, die einer Verbundkirchengemeinde angehören, durch den Verbundkirchengemeinderat erfolgt und die an der Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden als solche keine Berücksichtigung mehr finden.

Für den Kirchenkreis Stuttgart ist das Gesetz über den Kirchenkreis Stuttgart und die Kirchenkreissatzung zu beachten.

III. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern im Besetzungsgremium für Pfarrstellen (Nr. 9 a Satz 3 AVO PfStBesG).

Bei Pfarrstellen, deren Inhaberinnen oder Inhaber gemäß der Geschäftsordnung Dienst in mehreren Kirchengemeinden tun, ist eine angemessene Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden sicherzustellen (§ 2 Abs. 6 Buchst. a) Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Was unter „angemessener Vertretung“ zu verstehen ist, ergibt sich aus Nr. 9 Buchst. a) der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Die Beteiligung bei der Besetzung einer Pfarrstelle, deren Inhaberin oder Inhaber nur einen gottesdienstlichen oder einen sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde versieht ohne dort einen eigenen Seelsorgebezirk zu haben (§ 10 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz zu § 28 Abs. 4 PfdG.EKD), wird bei der Festlegung der Geschäftsordnung des Pfarramts der Kirchengemeinde regelmäßig mitgeteilt.

Bei Verbundkirchengemeinden bildet der Verbundkirchengemeinderat, ergänzt um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Kirchenbezirks das Pfarrstellenbesetzungsgremium. Für die Besetzung der Pfarrstellen, mit denen das Dekanatamt verbunden ist, gilt dies entsprechend, wenn diese Pfarrstelle für eine Kirchengemeinde errichtet wurde, die einer Verbundkirchengemeinde angehört. Bei den Pfarrstellen der Kirchengemeinden, die einer Gesamtkirchengemeinde angehören, entsendet die Gesamtkirchengemeinde bis zu fünf Vertreter ins Besetzungsgremium (§ 2 Abs. 6 Buchst. c) Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Das Nähere hierzu ergibt sich aus Nr. 9 Buchst. c) der Ausführungsverordnung.

Die oder der gewählte Vorsitzende eines Gesamtkirchengemeinderats ist kraft Amtes immer Mitglied im Besetzungsgremium des geschäftsführenden Pfarramts der Gesamtkirchengemeinde und des Besetzungsgremiums für die Pfarrstelle, mit der das Dekanatamt verbunden ist, wenn sie zur Gesamtkirchengemeinde gehört. Auf die Zahl der Vertreter ist der Vorsitzende anzurechnen (Nrn. 9 c) und 11 a) Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

IV. Ende der Amtszeit

Der Zeitpunkt, in dem die jeweilige Amtszeit endet, ist in § 14 Absatz 2 KGO (der im Kirchengemeinderatshandbuch und in der Rechtssammlung abgedruckt ist) und in § 5 Kirchenbezirksordnung enthalten. § 14 Absatz 2 KGO lautet: „Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder weiter; ebenso bleiben sie als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde Mitglied in einem verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat oder einem Engeren Rat einer Gesamtkirchengemeinde bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger.“

Für einzelne Vertretungen und Gremien wie den KBA und die Vertreterinnen und Vertreter in Pfarrstellenbesetzungsgremien gibt es besondere Übergangsregelungen bis zur Wahl der Nachfolger.

V. Fundstellen

Die genannten Regelungen finden Sie in der Rechtssammlung der Landeskirche (auch im Internet unter www.kirchenrecht-wuerttemberg.de (dort auch mit Suchfunktion)) und im neuen Handbuch für Kirchengemeinderäte.